

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 1999/03/08 038/02/99002

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.03.1999

Rechtssatz

In der Zurückbehaltung von Frachtpapieren bis zum Erlag einer Sicherheitsleistung (nach dem Güterbeförderungsgesetz) durch ein Zollwacheorgan bei der Ausreisekontrolle ist keine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu sehen, weil der LKW-Lenker

verwaltungsbehordlicher befehlis- und Zwangsgewalt zu sehen, wen der ERW-Lenker

sich frei bewegen konnte und seine persönliche Freiheit dadurch nicht

eingeschränkt war. Eine faktische Hinderung an der Weiterfahrt mit dem LKW liegt nicht vor.

Schlagworte

unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt, Hinderung an der Weiterfahrt, Einbehaltung der Frachtpapiere

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \ \ {\tt ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$